
Justizgesetz ¹

(Änderung vom 25. März 2015)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 18. November 2009² wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 und 3

² Es ist:

- a) das kantonale Versicherungsgericht im Sinne der Bundesgesetzgebung;
- b) die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten;³
- c) die kantonale Rekurskommission im Sinne von Art. 22 Abs. 3 und Art. 31 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe⁴ und die zuständige richterliche Behörde, soweit das Bundesrecht als einzige Beschwerdeinstanz ein oberes kantonales Gericht vorsieht.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 28a (neu) d) im Abgaberecht

¹ Einzelrichterlich beurteilt wird die Anordnung einer Pass- und Schriftensperre nach Art. 49 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe.⁵

² Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶ innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

II.

Das Gesetz über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008⁷ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2

² Pass- und Schriftensperren im Strafverfahren sowie nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

III.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. April 2000⁸ wird aufgehoben.

IV.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Heinz Winet
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 28-30.

² SR 231.110.

³ SR 312.5.

⁴ SR 661.

⁵ SR 661.1.

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ SRSZ 111.110.

⁸ GS 19-593 sowie GS 23-80 und GS 23-97.

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juni 2015.